

Novellierung SGB VIII

**„Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder
und Jugendlichen stärken“
- Die „Große“ (inklusive) Lösung -**

Jugendhilfeausschusssitzung TOP 3
am 2. Juni 2016

Dr. Marco Merk
Leiter Soziale Dienste
Stellv. Jugendamtsleiter

Koalitionsvertrag 18. LP: „Die Kinder- und Jugendhilfe soll [...] zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. [...]“

Effiziente Angebote

- Weiterentwicklung der Hilfeplanung
- Weiterentwicklung der Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Mehr Teilhabe

- Stärkung der Beteiligungsrechte
- Inklusive Lösung umsetzen
- Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen stärken

Wirksamer Schutz

- Absicherung der Rechte von Pflegekindern in (Dauer-)pflege
- Änderungen bei der Betriebserlaubnis/Heimaufsicht

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung sind **zwei unterschiedliche Leistungsträger** zuständig.

Dies führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen

- Zuständigkeitsstreitigkeiten,
- ein erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem
- „schwarze Löcher“ in der Hilfgewährung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien resultieren.

→ „Große“ Lösung im SGB VIII:

Kinder und Jugendliche erhalten unabhängig von der Art ihrer Behinderung Hilfen und Unterstützungen aus einem einheitlichen Leistungssystem mit einheitlicher Finanzverantwortung und somit aus einer Hand.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch
auf Leistungen zur Teilhabe
durch Förderung ihrer **Erziehung** und **Entwicklung**

wenn

ihre körperliche Funktion,
geistige Fähigkeit oder
seelische Gesundheit mit
hoher Wahrscheinlichkeit
länger als sechs Monate oder
die soziale Entwicklung ihrer
Persönlichkeit von dem für
das Lebensalter typischen
Zustand abweichen

und
daher

ihre gleichberechtigte
Teilhabe am Leben in der
Gesellschaft beeinträchtigt ist
oder eine solche
Beeinträchtigung nach
fachlicher Erkenntnis mit
hoher Wahrscheinlichkeit zu
erwarten ist.

Leistungen zur Teilhabe durch Förderung ihrer

Erziehung

geeignete und notwendige Leistungen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz

(auch inklusive Weiterentwicklung der bisherigen §§ 27 ff. SGB VIII)

und

Entwicklung

geeignete und notwendige kindbezogene Leistungen

(Weiterentwicklung der §§ 27 ff. SGB VIII und altersgruppenspezifische Adaption der §§ 53 ff. SGB XII)

Altersgrenze für den Übergang: 18 Jahre
Voraussetzung: Feststellung des Ausschlusses der Eignung von Leistungen gem. § 41 SGB VIII im Rahmen der Teilhabeplanung; Nachweis, dass der Bedarf nicht mehr besteht.

Grundsätze der Leistungen gem. der Arbeitsfassung vom 22.04.2016



- § 27 Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen
- § 28 Leistungen zur Verselbständigung des jungen Volljährigen (bis 21. Lebensjahr, als Fortsetzungshilfe)
- § 29 Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern (§§ 30, 30f, 30g?, sonst. **Elternarbeit bei laufender Hilfe**)
- § 30 Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung, Erziehungsberatung
- § 30a **Früherkennung und Frühförderung**
- § 30b Soziale Gruppenarbeit
- § 30c Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 30d **Schulassistentz**
- § 30e **Alltagsassistentz** (Erledigungen des Alltags, Haushaltsführung, Haushaltstraining, Betreuung/Versorgung, Gebärdendolmetscher u. a. Kommunikationshilfen)
- § 30f Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 31 Tagesgruppe (**auch als Begleitung der schulischen Förderung**)
- § 32 Vollzeitpflege
- § 32a Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 32b Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen
- § 32c Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 33 **Wohnraummaßnahmen** (Unterstützung bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung des Wohnraums)
- § 33a **Sicherstellung der Mobilität** (Beförderungsdienst, Beschaffung Kfz. oder der Zusatzausstattung)
- § 33b **Nicht medizinische Hilfsmittel** (z. B. Computer für Menschen mit Sehbehinderung)
- § 34 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen (bei teilstationären und stationären Hilfen)
- § 35 Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation (bei stationären Hilfen)

Rechtsinhaberschaft des zentralen Hilfeanspruches

Bisher:

§ 27 SGB VIII: der/die

Personensorgeberechtigten

§ 35a SGB VIII/§ 53 SGB XII:

der junge Mensch

Nach der Gesetzesreform:

Entweder: grundsätzlich der junge Mensch

Oder: spiegelbildlich der junge Mensch und die

Personensorgeberechtigten

Stärkung der Beteiligungsrechte und Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens

- evtl.: uneingeschränkter Rechtsanspruch von jungen Menschen auf Beratung – auch ohne Not- und Konfliktlage
- evtl.: Recht von jungen Menschen auf Beteiligung für die öffentliche wie auch die freie Jugendhilfe festlegen → Stichworte: Ombudsstellen, gewählte Interessensvertretungen, verankerte Verfahren zur Mitbestimmung in allen Einrichtungen nicht nur in betriebserlaubnisbedürftigen; Verpflichtung zur Schaffung niedrigschwelliger Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten
- evtl.: nicht mehr die Fachkräfte entscheiden über die angezeigte Leistung

Heranziehung der Eltern an Kosten für Leistungen für ihre Kinder ist im SGB VIII und SGB XII unterschiedlich geregelt

Herausforderung:

- Kombination der beiden Kostenbeteiligungssysteme, so dass
- Eltern von Kindern mit Behinderung nicht mehr bezahlen und
- Kommunen nur geringfügig erhöhte Kosten zu tragen haben

- Einführung des Prinzips der privilegierten Leistungen im SGB VIII (z. B. Kostenfreiheit bei Frühförderung)
- Entlastung der jungen Volljährigen hinsichtlich des Kostenbeitrags

Derzeitige Kostenprognose:

17 Mio. €/Jahr Mehrausgaben für die öffentliche Hand durch Einnahmeausfall

17 Mio. €/Jahr Minderausgaben für die Eltern

- „Große“ Lösung unter den Standards der Jugendhilfe
- D.h. Beibehaltung der Prinzipien der bisherigen Hilfeplanung (Fachlichkeit, Beratung, Beteiligung und Prozesshaftigkeit) → Kostensteigerung!
- Regelung zur Einbeziehung ärztlicher Expertise → Kosten?
- Regelung zum Übergangsmanagement (junge Volljährige)

Ziel: Starke Infrastruktur und rechtssichere Verknüpfung mit Einzelfallhilfen

- Eine starke sozialräumliche Infrastruktur mit qualitativ guten, präventiven, niedrigschwelligen Angeboten.
- Ein systematisches Zusammenwirken dieser Regelangebote mit erzieherischen Einzelfallhilfen.
- Unmittelbarer Zugang zu präventiven Angeboten.
- Entlastung der kommunalen Verwaltung durch direkte Inanspruchnahme von Regelangeboten.
- Intensivierung der Steuerung der Einzelfallhilfen.
- Qualifizierung der Einzelfall- und Angebotsplanung.
- Neue Finanzierungsmodelle zur Flexibilisierung (z. B. Pooling bei Schulbegleitern).

- Differenzierung nach Einrichtungsarten
- Besondere Bestimmungen für Einrichtungen mit der Möglichkeit des Freiheitsentzugs
- Definition des Einrichtungsbegriffs
- Erweiterung der fachlichen Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis
- Anpassung bestehender Erlaubnisse an gesetzliche Änderungen
- Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten
- Strukturelle Verankerung der Beteiligung junger Menschen in der Heimerziehung
- Präzisierung der Definition von Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen
- Weiterentwicklung der Handlungsmöglichkeiten bei Mängeln
- **Verhältnis Betriebserlaubnisverfahren – Aufgaben des öffentlichen Trägers**
- Regelungsbedarf des Landesrechtsvorbehalt

- Frühzeitige Perspektivklärung (mit vorliegendem Einverständnis der Kindseltern?)
- Beratung und Unterstützung (Leistungen) hinsichtlich der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie bei laufenden Fremdunterbringung
- Standardisierung von Qualifizierungsanforderungen an Pflegeeltern

- Umstellungsphase von mind. fünf Jahren ab Verkündung des Gesetzes
- Umsetzung anhand eines Stufenplanes
- Einführungsphase von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes

Kostenprognose lt. BMAS:

- Einmalige Umstellungskosten bis zu 5,9 Mio. €/Jahr (fünf Jahre Umstellungsphase)
 - Einmalige Opportunitätskosten bis zu 42,7 Mio. €/Jahr (fünf Jahre)

 - Laufende Personalmehrkosten bis zu 115 Mio. €/Jahr
 - Dauerhafte Effizienzreserven in Verwaltung und Leistungserbringung: ca. 100 Mio. €/Jahr
- Mehraufwand von rund 15 Mio. €/Jahr